

Bundesamt für Energie  
Sektion Erneuerbare Energien  
Regula Petersen  
3003 Bern

Aarau, 11. September 2013 /WH

## **Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Herkunftsnachweisverordnung (HKNV)**

Sehr geehrte Frau Petersen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen der EnV und der HKNV Stellung nehmen zu können.

Die vorliegende Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile: Der erste Teil enthält eine allgemeine Bewertung, im zweiten Teil wird auf die einzelnen Änderungen der EnV eingegangen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der HKNV haben wir keine Bemerkungen.

### **I. Allgemeine Bewertung**

Der VSE begrüsst die Stossrichtung der Anpassungen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV). Die generelle Verkürzung der Vergütungsdauer auf 15 Jahre und die Anpassung der Vergütungssätze spielen dabei eine wichtige Rolle. Insbesondere ist die Senkung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen aufgrund der stark gesunkenen Preise notwendig geworden.

Im Hinblick auf eine noch effizientere Förderung der erneuerbaren Energien auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen beantragen wir jedoch, die nachfolgend aufgeführten, generellen Verbesserungen vorzunehmen:



### **Anträge**

1. Die Anzahl der Vergütungskategorien je Technologie wurde nur bei der Photovoltaik verringert. Bei der Kleinwasserkraft wurde sie jedoch erhöht, für alle anderen Technologien blieb sie konstant. Diese zu hohe Technologiedifferenzierung widerspricht der Idee, dass sich die Vergütungssätze nach der effizientesten Anlage auszurichten haben. Deshalb ist die Anzahl der Vergütungskategorien je Technologie so zu reduzieren, dass nur die effizientesten, d.h. wirtschaftlichsten Anlagen pro Technologie in den Genuss einer Einspeisevergütung kommen. Auf die Abgeltung teurer, ineffizienter Klein- und Kleinstanlagen ist zu verzichten, um möglichst viele Kilowattstunden pro Förderfranken zu erzielen.

2. In den KEV-Tarifen wird ein marktgerechtes Verhalten nicht berücksichtigt. Die Vergütung soll auf der bestehenden Rechtsgrundlage so gestaltet werden, dass möglichst dann produziert wird, wenn der Strom auch tatsächlich gebraucht wird. Es sind die auf der bestehenden Gesetzesgrundlage möglichen Anreize für ein markt- und nachfrageorientiertes Verhalten der Produktion zu schaffen.

3. Beim Übergang zur neuen Energieverordnung mit den geänderten, tieferen Vergütungssätzen sind Härtefälle gebührend zu berücksichtigen. Insbesondere sind in der Übergangszeit für Projekte mit hohen Projektierungskosten geeignete Lösungen zu finden.

## **II. Bewertung der einzelnen Verordnungsänderungen**

### **Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5: Vergütungssätze**

Zum Ausgleich der auf 15 Jahre verkürzten Vergütungsdauer wird ein einmaliger Zuschlag vorgeschlagen. Dieser wird vom VSE abgelehnt, da er wieder zu einer Erhöhung der Vergütungssätze führt, die einer zügigen Marktintegration der erneuerbaren Energien entgegensteht. Ausserdem weisen die der Berechnung zugrunde liegenden Marktpreisvorhersagen eine nur geringe Verlässlichkeit auf und es wird dadurch eine unnötige Komplexität eingeführt.

### **Antrag**

Bei der Ermittlung der Vergütungssätze ist von einer Abschreibungsdauer von 15 Jahren auszugehen, wie dies für Biomasseanlagen vorgeschlagen wird. Auf die Einführung eines Zuschlags aufgrund der reduzierten Vergütungsdauer ist zu verzichten.

### **Anhang 1.1, Ziff. 3.2: Kleinwasserkraftanlagen**

Der VSE fordert eine stark reduzierte Zahl an Vergütungskategorien pro Technologie (vgl. I. Allgemeine Bemerkungen). Bei der Kleinwasserkraft findet sich hingegen eine Zunahme der Differenzierung.

**Antrag**

Die Unterkategorien für Anlagengrössen kleiner 1 MW Leistung sind aufzuheben, sodass nur zwei Kategorien für die Bestimmung der Grundvergütung bestehen bleiben: Eine für Anlagen kleiner 1 MW Leistung und eine für Anlagen kleiner 10 MW Leistung.

**Anhang 1.2, Ziff. 3.1: Windenergieanlagen**

Gemäss den Anträgen aus Abschnitt I fordert der VSE eine möglichst geringe Zahl an Vergütungskategorien pro Technologie. Bei der Windenergie findet sich im Vorschlag hingegen eine unnötige Differenzierung.

**Antrag**

Die Unterscheidung zwischen Klein- und Grosswindanlagen ist aufzuheben und die Referenzertragsregelung ist auf alle Anlagen anzuwenden.

**Anhang 1.5, Ziff. 6.5 Bst. e und f: Biomasseanlagen**

Gemäss den grundsätzlichen Anträgen aus Abschnitt I fordert der VSE die Förderung der effizientesten, d.h. wirtschaftlichsten Anlagen pro Technologie. Deswegen ist der Landwirtschaftsbonus abzuschaffen.

**Antrag**

Ziff. 6.5 Bst. e und f sind zu streichen.

**Anhänge 1.1 bis 1.5: Eigenverbrauch**

In der EnV wird die Erfassung der Nettoproduktion als Grundlage für die Berechnung der KEV-Vergütung genannt. Im Hinblick auf die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 sind Anpassungen der EnV erforderlich. Diesen Anpassungsbedarf haben wir bereits mit E-Mail vom 15. Juli 2013 an Herrn Beat Goldstein, BFE übermittelt. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob bei Anlagen mit Eigenverbrauch die Differenz von Nettoproduktion und Eigenverbrauch (Überschussproduktion) die Grundlage für die Berechnung der KEV-Vergütung bilden soll.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Michael Frank  
Direktor

Thomas Zwald  
Leiter Public Affairs